



Gemeinde Mirchel



Eiche-Blatt

Informationen

1 | 2010 März



Das "Eiche-Blatt" ist da!

Aus der Orientierungsschrift wird das "Eiche-Blatt"

Der Gemeinderat erarbeitete und beschloss im letzten Herbst ein Informationskonzept. Seit 1. Januar 2010 wird dieses umgesetzt. Ziel ist eine zeit- und bedarfsgerechte Information der Bevölkerung. Das Eiche-Blatt dient zur direkten, schriftlichen Information der Einwohnerinnen und Einwohner von Mirchel.

Mit dieser Absicht meldet sich heute das Eiche-Blatt erstmals bei Ihnen. Es wird nach Bedarf erscheinen (4–6 Mal jährlich). Vor den Gemeindeversammlungen werden im Eiche-Blatt auch die traktandierten Geschäfte vorgestellt.

Vereinen, Parteien und weiteren Organisationen steht das Eiche-Blatt im nichtamtlichen Teil (Rubrik: "Allerlei") für Mitteilungen offen. Interessierte kontaktieren bitte frühzeitig die Gemeindeverwaltung.

Haben Sie Hinweise, Anregungen oder Kritik zum neuen Eiche-Blatt? Wir sind interessiert! Bitte teilen Sie uns diese mit. Nur so können wir unsere Arbeit laufend verbessern.

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Gemeindeverwaltung Mirchel

Kontakt

☎ 031 711 10 47
Fax: 031 711 31 46
E-Mail: gemeinde@mirchel.ch
Internet: www.mirchel.ch
Post: Mirchelbergstrasse 10, 3532 Mirchel

Mirchel an GERES angeschlossen

Die Gemeinden sind für die Erfassung der Personendaten der Wohnbevölkerung zuständig. Bund und Kanton beschliessen für die Zukunft eine vereinheitlichte Datenerhebung. Die Gemeinden haben die Daten in elektronischer Form an das kantonale Gemeinderegistersystem (GERES) zu übertragen. Die Vereinheitlichung der Register dient der Durchführung der Volkszählung sowie der Optimierung der behördlichen Datenflüsse im Kanton.

Die Gemeinde Mirchel ist seit 21.1.2010 der GERES-Plattform produktiv angeschlossen.

Bezirksreform – Neue Adressen

Mit der Bezirksreform wurde per 31.12.2009 der Amtsbezirk Konolfingen aufgelöst. Die Gemeinde Mirchel gehört neu zum Verwaltungskreis Bern-Mittelland. Die Amtsstellen erreichen Sie neu wie folgt:

- **Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland**
Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, Tel. 031 634 30 10,
Fax 031 634 30 00, E-Mail rsta.bemi@jgk.be.ch
- **Zivilstandskreis Bern-Mittelland**
Bümplizstrasse 97, 3018 Bern, Tel. 031 635 42 00,
Fax 031 635 42 01, E-Mail info.za-mittelland@pom.be.ch
- **Grundbuchamt Bern-Mittelland**
Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, Tel. 031 634 31 45,
Fax 031 634 35 00, E-Mail gba.bemi@jgk.be.ch
- **Betreibungsamt Bern-Mittelland**
Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen,
Tel. 031 635 90 00, Fax 031 635 90 01
- **Konkursamt Bern-Mittelland**
Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen,
Tel. 031 635 92 00, Fax 031 635 92 01

Geburtstagsbesuche 2010

Eine Gemeinderatsdelegation besucht die 85-, 90-jährigen und älteren Einwohner/-innen unserer Gemeinde anlässlich ihres Geburtstages. Dieses Jahr dürfen wir folgenden Personen gratulieren und von Herzen alles Gute wünschen:

- Bichsel-Wittwer Luise, 1925, Aulenweg 7
- Lehmann-Häberli Martha, 1920, Lätthubel 31
- Rettenmund-Lehmann Martha, 1919, Bäckerstutz 14
- Schärer-Boss Rosa, 1913, Altersheim, Grosshöchstetten
- Zürcher-Habegger Gritli, 1925, Stutzstrasse 87

Schneeräumung von Privatstrassen

Die Gemeinde Mirchel besorgt auf Wunsch der Eigentümer/-innen die Schneeräumung auf deren privaten Zufahrtsstrassen.

Weg- und Wasserbaukommission sowie Gemeinderat weisen darauf hin, dass die Gemeinde Mirchel keine Haftung bei möglichen Schäden übernimmt. Ebenfalls bestehen für die Gemeinde keine weitergehenden Unterhalts- oder Baupflichten. Die Strassen verbleiben im Privateigentum.

Die Eigentümer/-innen melden der Gemeinde, wenn eine Schneeräumung auf ihrer Strasse nicht mehr erwünscht ist.

Adventslichter in unserem Dorf!

Zum zwöite Mau hei mir d'Adväntsliechter i üsem Dörfli gha. Aui Fäischter si guet bsuecht gsi u äs isch ä gmüetläche u ungerhautsame Dezämber gsi. Zu dä Adväntsfäischter si aui iglade, o diä, wo säuber kes Fäischter hei. Itzä fröiä mir üs scho uf z'nächste Mau im Dezämber 2011. Schön isch äs gsi.

Therese Kunz; Initiantin und Koordinatorin der Adventslichter.

Der Gemeinderat schliesst sich dem Bericht von Therese Kunz an. Wir danken ihr sowie allen Mitwirkenden für die spontane Bereitschaft, den grossen Einsatz, die ausgezeichnete Mitarbeit und Gastfreundschaft.

Pass und Identitätskarte

Ab 1. März 2010 können Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern neue Pässe und Identitätskarten (ID) nur noch bei einem der sieben Ausweiszentren persönlich beantragen.

Die Beantragung ist nur nach vorgängiger Terminreservation möglich unter:

Tel. 031 635 40 00

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00
oder **www.schweizerpass.ch**

Es muss kein Foto mehr mitgebracht werden. Kinder und unmündige Personen sind durch die sorgeberechtigte Person resp. den Vormund zu begleiten.

Die Gebühr ist direkt beim Ausweiszentrum zu bezahlen.

	Pass	ID	Kombi	Gültig
• Erwachsene	145.00	70.00	158.00	10 Jahre
• Kinder bis 18 Jahre	65.00	35.00	78.00	5 Jahre

Die garantierte Lieferfrist beträgt max. 10 Arbeitstage.

Die nächsten Ausweiszentren befinden sich in:

Bern: Haslerstrasse 30, 3008 Bern (für alle Normalfälle)
Kramgasse 20, 3011 Bern (Notpassstelle für prov.
Pass; Schalter mit behindertengerechtem Zugang)

Langnau i.E.: Marktstrasse 7, 3550 Langnau i.E.

Thun: Panoramastrasse 7, 3600 Thun

Weitere Informationen:

www.schweizerpass.ch / www.pom.be.ch/site/mip

Pass- und Identitätskartendienst des Kantons Bern

☎ 031 635 40 00

Gemeindeversammlung vom 27.11.2009

Ergebnisse

Die anwesenden 36 Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

Voranschlag 2010

Der Voranschlag 2010 wurde einstimmig genehmigt.

Sanierung Schulhaus Mirchel; Erhöhung Rahmenkredit

Der Erhöhung des Rahmenkredites um 230'000 Franken für zusätzliche Dachsanierung wurde einstimmig zugestimmt.

Wahlen

Mitglied des Gemeinderates

Moser Daniel

Neuwahl

Mitglieder der Schulkommission

Flückiger Tara

Wiederwahl

Keller Marcel

Wiederwahl

Reusser Adrian

Wiederwahl

Abwasser Anschlussgebühren

In der Orientierungsschrift vom 27.11.09 informierten wir ausführlich über das bis 31.12.08 massgebende und auf diesen Zeitpunkt ersetzte Abwasserreglement (eAWR) mit Gebührentarif.

An der Gemeindeversammlung vom 27.11.09 wurde unter dem Traktandum "Verschiedenes" die Anwendung des ersetzten Reglements von einigen Anwesenden kritisiert, in Frage gestellt.

Mit den folgenden Ausführungen wollen wir als Ergänzung zum Bericht in der Orientierungsschrift vom 27.11.09 die Situation nochmals aufzeigen und zu den aufgeworfenen Fragen und Beanstandungen offiziell Stellung nehmen.

In Kürze

- Gleichbehandlung aller Pflichtigen / Angeschlossenen
- Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein
- Finanzierungsverbot durch Steuern --- nur Gebühren erlaubt
- Gebührenauffälle berappen übrige Pflichtige und belasten diese
- Seit Bestehen des Reglements (1975) wurden 99,83 % aller Gebühren bezahlt
- Gemeinderat dankt für den enormen Gemeinschaftssinn; ohne diesen ist ARA-Finanzierung undenkbar
- Kulante Behandlung der Kritiker würde neue Ungerechtigkeit schaffen, kommt für Gemeinderat nicht in Frage (Rechtsgleichheit)
- Falls bei der Reglementsanwendung den Pflichtigen ungewollt Unbill verursacht wurde, bedauern Gemeinderat und Verwaltung dies

Wir erinnern

Das kritisierte, alte Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 28.11.08 mit einem neuen Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement ersetzt. Die neuen Reglemente sind ab 1.1.09 in Kraft. Sie sind für Anschlüsse / Bauvollendungen bei Neu-, Um- und Anbauten ab 2009 massgebend.

War das ersetzte Abwasserreglement (eAWR) wirklich bis 31.12.08 gültig?

Ja. Bis 31.12.08 war das Abwasserreglement mit Gebührentarif das gültige, rechtmässig von der Gemeindeversammlung am 30.5.1975 erlassene Reglement der Gemeinde Mirchel. Die Stimmberechtigten von Mirchel regelten mit diesem Erlass die Erfüllung und Finanzierung des Abwasserwesens in ihrem Gemeindegebiet. Gemeinderat und Verwaltung hatten dieses für alle rechtsgleich anzuwenden. Das eAWR wurde erst mit den neuen Reglementen per 1.1.09 durch die Einwohnergemeindeversammlung ausser Kraft gesetzt.

Was hat das Verwaltungsgericht eigentlich entschieden?

Das Verwaltungsgericht entschied lediglich, dass ***im konkreten Fall / in der konkreten Situation*** der amtliche Wert nicht mehr zur Berechnung der Anschlussgebühren angewendet werden kann. Gemäss kant. Steuergesetz können die Gemeinden ab 1.1.2006 den amtlichen Wert nur noch für die Liegenschaftssteuer und Schwellentelle verwenden. Reglemente, die dieser Regelung widersprechen, sind anzupassen, andernfalls hebt sie der Regierungsrat auf (Art. 289, 1). Das eAWR wurde vom Regierungsrat nie aufgehoben. Das Verwaltungsgericht beurteilt, dass bei fehlender Reglementsanpassung die Regelung im kantonalen Gesetz *ohne weiteres* vorgehe. Gemeinderat und Verwaltung sind überzeugt, dass eine ausdrückliche Aufhebung nötig gewesen wäre. In Anbetracht der gesamten Situation, in Abwägung der finanziellen, zeitlichen Aufwände und Auswirkungen, verzichtete der Rat auf einen Weiterzug an das Bundesgericht.

Mit anderen Worten sagt das Verwaltungsgerichtsurteil: Der Wille und die langjährige Regelung der Stimmberechtigten von Mirchel zählt nicht, ein kantonaler, fraglicher Gesetzesartikel geht vor.

Warum wurde das eAWR nicht an das kant. Gesetz angepasst?

Das kant. Steuergesetz trat am 1.1.2001 in Kraft. Die Frist für die Anpassung der Gemeindereglemente betrug 5 Jahre, d.h. bis 31.12.2005. Von Anfang an waren die Gemeinden mit der Aufhebung des amtlichen Wertes als Bemessungsgrundlage sehr unzufrieden. Dieser wird in anderen Kantonen angewandt, zudem ist die Begründung mit dem Datenschutz sehr zu hinterfragen. Sie machten ihren Unmut beim Kanton kund. Der Kanton dagegen bestätigte seine Meinung bezüglich der Verwendung des amtlichen Wertes. Die Kantonsverwaltung legte das Steuergesetz sogar so aus, dass die Raumeinheiten auch nicht mehr zu verwenden waren. Die Raumeinheiten sind eine Grundlage des amtlichen Wertes. Im Jahr 2004 stellte das Verwaltungsgericht mit einem Entscheid fest, dass die Raumeinheiten weiterhin verwendet werden dürfen. Bei den Gemeinden, und auch bei der Behörde Mirchel, kam die Hoffnung auf, dass der Kanton die Regelung im Steuergesetz über die Benützung des amtlichen Wertes ändern könnte. Leider fand keine Gesetzesänderung statt.

Die Berechnungsregelung der Anschlussgebühren im eAWR der Gemeinde Mirchel war damals eine Kompromisslösung (halb Raumeinheiten / halb amtlicher Wert). Beim Reglementsbeschluss rang die Gemeindeversammlung um eine gerechte und angepasste Berechnungsart. Die gewählte Lösung war von den Gebührenpflichtigen stets akzeptiert. Seit 1975 diente sie für die Berechnung aller Anschlussgebühren (erstmalige und Nachzahlungen). Gemeinderat und Verwaltung wandten diese Regelung seit dem Aufkommen des Kanalisationswesens in der Gemeinde für alle Betroffenen rechtsgleich an. Alle Gebührenzahler konnten sich auf diese beständige Berechnungsart stützen. Aufgrund der hohen Akzeptanz und der jahrzehntelangen problemlosen Anwendung des eAWR planten Gemeinderat und Verwaltung, eine Anpassung erst bei der nächsten ordentlichen Reglementsüberprüfung vorzunehmen.

Welche Auswirkungen hat die jetzige Situation für die übrigen Gebührenzahler?

Die Gebührenpflichtigen anerkannten das eAWR als massgebende Regelung in der Gemeinde Mirchel und bezahlten die Gebühren. Nur 0.17 % der Gebährenschild seit 1975 beanstanden das eAWR als massgebende Regelung für die Berechnung der Anschlussgebühren mit Rechtsmittel.

Die Beurteilungen des Regierungsstatthalters und Verwaltungsgerichts beziehen sich auf den konkreten Fall. Aus dem Entscheid der Rechtsinstanzen kann nicht abgeleitet werden, ob bei anderen Gebährensrechnungen gleich entschieden worden wäre. Jeder Fall ist anders und müsste separat angeschaut werden.

Die bereits rechtskräftigen Gebährensverfügungen bleiben unverändert gültig.

Eine Verfügung ist rechtskräftig, wenn nicht innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Einsprache erhoben wurde. Eine Neubeurteilung der rechtskräftigen Verfügungen würde dem Prinzip der Rechtssicherheit widersprechen. Die rechtskräftige Regelung zwischen Bürger und Gemeinde ist bei einer Verfügung für beide Seiten bindend.

Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein. Einnahmenquellen sind: Anschlussgebühren (inkl. Nachzahlungen), Grund- und Verbrauchsgebühren sowie Beiträge von Dritten. Die Finanzierung über die Steuern ist verboten. Ausfälle bei den Gebühren werden von allen Gebährenspflichtigen getragen. Das heisst: Bei weniger Einnahmen müssen die Gebühren für alle erhöht werden.

Gemeinderat – Ressortverteilung ab 1.1.2010

Wisler Gottfried

Gemeindepräsident

Dorfstrasse 31

☎ P 031 711 34 40

G 031 711 00 80

Stv. Wälti Ursula

- Präsidialabteilung
- Allg. Verwaltung
- Ortspolizeiwesen
- Verbandsgemeinde
- Planungsregion
- AHV-Zweigstelle

Wälti Ursula

Gde.-Vizepräsidentin

Stutzstrasse 40

☎ 031 711 06 83

Stv. Brechbühler Christoph

- Bildung
- Kultur und Sport
- Soziales

Brechbühler Christoph

Zäziwilstrasse 11

☎ 031 711 16 47

Stv. Moser Daniel

- Strassenwesen
- Verkehr
- Wasserbau
- Land- und Forstwirtschaft
- Öffentliche Gesundheit

Moser Daniel

Bühlstrasse 35

☎ 031 791 17 63

Stv. Wanzenried Beat

- Finanzen und Steuern
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Militär- und Schiesswesen
- Liegenschaftsverwaltung

Wanzenried Beat

Stutzstrasse 91

☎ 031 791 17 63

Stv. Wisler Gottfried

- Bauwesen
- Ortsplanung
- Vermessungswesen
- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Wasser- und Elektrizitätsversorgung



SPITEX Region Konolfingen

S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Die SPITEX Region Konolfingen nahm am 4.1.2010 ihren Betrieb auf. Die neue Organisation versorgt nun 20 Gemeinden mit professionellen Betreuungs- und Pflegeleistungen und beschäftigt im Moment 99 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vorstand und Geschäftsführung heissen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mirchel ganz herzlich willkommen. Als Leistungserbringer im Bereich SPITEX wollen wir auch in Zukunft als verlässlicher Partner für Sie da sein.

Die Einsätze in ihrer Gemeinde werden wie bisher vom Stützpunkt Zäziwil geplant und koordiniert. Sie können wie gewohnt auf die professionellen, bedürfnisorientierten Betreuungs- und Pflegeleistungen der Ihnen vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen. Die ergänzenden Dienstleistungen, wie Mahlzeitendienst und Rotkreuzfahrdienst, werden wie bisher entweder von der SPITEX oder von ihren Partnern angeboten oder vermittelt.

Neu wird die Geschäftsstelle in Oberdiessbach die Stützpunkte von administrativen Aufgaben entlasten und auch die erste Ansprechstelle für Ihre Anliegen sein:

SPITEX Region Konolfingen

Geschäftsstelle

Krankenhausstrasse 5, 3672 Oberdiessbach

Telefon: 031 770 22 00 / Fax: 031 770 22 09

Telefonzeiten: 08.00 – 11.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

In den übrigen Zeiten wird der Telefonbeantworter regelmässig abgehört.

Mail: info@spitex-reko.ch

Stützpunkt Zäziwil

Spycherweg 2 A, 3532 Zäziwil, Fax 031 770 22 44

Spendenkonto PC 60-556184-8